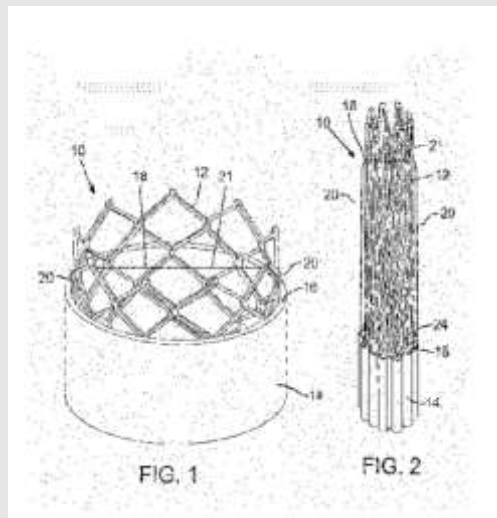


UPC CFI, Local Division Munich, 10 August 2023,
Edwards Lifesciences v Meril



*a system comprising a prosthetic valve
and a delivery catheter*

PATENT LAW – PROCEDURAL LAW

The time limit for filing a preliminary objection pursuant to [Rule 19.1](#) of the Rules of Procedure shall be one month after service.

- [The date of service in the case of service by electronic means is the date on which the electronic message was sent \(Rule 271.6\(a\)\). If a representative accepts the electronic service on behalf of the party pursuant to Rule 8.1 of the Rules, the service may be effected within the closed electronic system of the EPG Case Management System \(CMS\) pursuant to Rule 271.2 of the Rules.](#)

This means that it is not the application and its annexes that are sent electronically, but an access code to the CMS. In this respect, it is not relevant that the Registry allows a representative, pursuant to Rule 8.1 of the Rules of Procedure, full access to the CMS after entering the access codes transmitted. [...]. This access authorisation by the employees of the registry is regularly carried out on the same day or on the following working day, so that the time gap is regularly negligible. The first applicant also does not state when exactly she gained full access. However, it can be inferred from her application that complete access now exists.

Consequently, the non-extended opposition period for the 1st respondent ends on) ends on 7.8.2023 at the latest.

With regard to the 2nd defendant, service was only established by CMS today, on 01.08.2023, after the registered representative had logged into CMS using the codes sent by email on 31.07.2023.

The automatically generated notification of service dated 1.8.2023 is to be understood to mean that service was not made on Meril GmbH but on Meril Life Sciences Pvt Ltd. This is because all further procedural acts of the registered representative relate to the second

defendant, for example the preparation of a statement of defence.

The time limit for opposition therefore ends for the second defendant on 04.09.2023 at the latest.

[...]. Consequently, the two deadlines would differ considerably.

The prevention of a divergence of the deadlines for lodging a preliminary objection is not necessary per se.

- [On the one hand, an extension of the opposition period is not necessarily accompanied by an extension of the time limit for filing a statement of defence. This is because, as Rule 19.6 shows, the running of the time limit for filing a statement of opposition is not even affected by the filing of the statement of opposition, unless the reporter decides otherwise.](#)

- Secondly, the opposition alone concerns the issues of the jurisdiction of the court, the use of the exception under Rule 5 of the Rules of Procedure, the jurisdiction of the Chamber and the language of the proceedings. These issues per se can be answered quickly and also differently for different defendants. Furthermore, a legal interest of the other party to have certainty on these issues, also in relation to individual defendants, as soon as possible must also be recognised.

The further reasons given, holidays of the registered representative as well as his other burden with other proceedings, do not justify an extension against this background. 2.

(2) However, it should be noted that working with the new procedural law and case management system (CMS) poses significant challenges to all parties involved.

Therefore, a practicable handling of the challenges that arise is required in the initial period. The Rapporteur therefore exercises the discretion granted by the Rules of Procedure to grant the application by way of exception.

In addition, the defendant (= applicant) agreed to the request for extension of time following the provisional extension of 01.08.2023.

Source: [Unified Patent Court](#)

**UPC Court of First Instance,
Local Division Munich, 10 August 2023**
(Matthias Zigann)

App_557291/2023 zu UPC_CFI_15/2023

endgültige Entscheidung über Fristverlängerungsantrag des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts vom 10/08/2023

Antragsteller

1) Meril GmbH (Antragstellerin) - Bornheimer Straße 135-137 - 53119 - Bonn - DE

Vertreten durch Dr Andreas von Falck

Parteien

1) Edwards Lifesciences Corporation (Klagepartei) - 1 Edwards Way - 92614 - Irvine - US

Vertreten durch Elsa Tzschoppe
2) Meril GmbH (Beklagte zu 1) - Bornheimer Straße
135-137 - 53119 - Bonn - DE
Klagezustellung am 07/07/2023
Vertreten durch Dr Andreas von Falck
3) Meril Life Sciences Pvt Ltd. (Beklagte zu 2) - M1-
M2, Meril Park, Survey No 135/2/B &174/2 Muktanand
Marg, Chala, Vapi - 396 191 Gujarat - Vapi - IN
Klagezustellung am 01/08/2023
Vertreten durch Dr Andreas von Falck

Klagepatent

Patent Nr. Inhaber
[EP3646825](#) Edwards Lifesciences Corporation

BERICHTERSTATTER

Vorsitzender Richter Matthias Zigann

VERFAHRENSSPRACHE: Deutsch

**ANTRAG DER ANTRAGSTELLERIN ZU 1 VOM
31.07.2023**

Es wird beantragt, die Frist für den Einspruch gemäß
Regel 19.1 VerfO um vier Wochen bis zum 4.
September 2023 zu verlängern (Regel 9.3 lit. a) VerfO).

SACHVERHALT

Die Antragstellerin zu 1) (= Beklagte zu 1) macht u.a.
geltend, dass am Tag der Zustellung per EMail an ihren
registrierten Vertreter am 7.7.2023 noch kein Zugang
zur Klageschrift über das Fallbearbeitungssystem
(CMS) möglich gewesen sei. Dieser Zugang sei erst zu
einem späteren Zeitpunkt möglich gewesen. Ferner
befände sich der registrierte Vertreter derzeit im Urlaub.
Die Klagepartei habe gegen die Beklagten wegen eines
anderen Patents einen Antrag auf Erlass einstweiliger
Maßnahmen eingereicht. Darüber hinaus sei die E-Mail-
Zustellung an die Beklagte zu 2), die Meril Life Sciences
Pvt Ltd., aus von den Beklagten nicht zu vertretenen
Gründen noch nicht erfolgt. Mithin drohten
unterschiedliche Zeiträume für die Einspruchsfrist, ein
Gleichlauf sei aber dringend geboten. Die
Antragsgegnerin (= Klägerin) hat im Nachgang zu der
vorläufigen Fristverlängerung vom 01.08.2023 dem
Fristverlängerungsantrag zugestimmt.

GRÜNDE

1. Die Einspruchsfrist gem. Regel 19.1 VerfO beträgt
einen Monat nach Zustellung. Der Tag der Zustellung ist
bei Zustellungen in elektronischer Form der Tag, an dem
die elektronische Nachricht versandt wurde (Regel
271.6(a) VerfO). Nimmt ein Vertreter gem. Regel 8.1
VerfO die elektronische Zustellung für die Partei
entgegen, so kann die Zustellung gem. Regel 271.2
VerfO innerhalb des geschlossenen elektronischen
Systems des EPG-Fallbearbeitungssystem (CMS)
vorgenommen werden. Dies bedeutet, dass nicht die
Klageschrift samt Anlagen selbst in elektronischer Form
versandt werden, sondern ein Zugangscodes zum CMS.
Insoweit kommt es nicht darauf an, dass die Kanzlei
einem Vertreter gem. Regel 8.1 VerfO nach Eingabe der
übermittelten Zugangscodes den vollständigen Zugang
zum CMS erst noch durch einen weiteren Arbeitsschritt
gestatten muss. Hierbei handelt es sich um einen
Schutzmechanismus, der sicherstellen soll, dass sich nur
der vom Gericht bestimmte Adressat in das CMS
einloggt. Diese Zugangsgestattung durch die

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kanzlei erfolgt
regelmäßig noch am selben Tag oder am
darauffolgenden Werktag, so dass die zeitliche Lücke
regelmäßig zu vernachlässigen ist. Auch die
Antragstellerin zu 1) teilt nicht mit, wann genau sie
vollständigen Zugang erlangt hat. Ihrem Antrag kann
aber entnommen werden, dass nunmehr ein
vollständiger Zugang besteht. Mithin endet die nicht
verlängerte Einspruchsfrist für die Beklagte zu 1)
spätestens am 7.8.2023.

In Bezug auf die Beklagte zu 2) wurde eine Zustellung
erst heute, am 01.08.2023, vom CMS festgestellt,
nachdem sich der registrierte Vertreter mit Hilfe der am
31.07.2023 per E-Mail übermittelten Codes in das CMS
eingeloggt hatte. Die automatisch erzeugte
Benachrichtigung über eine Zustellung vom 1.8.2023 ist
dahingehend zu verstehen, dass nicht an die Meril
GmbH, sondern an die Meril Life Sciences Pvt Ltd.
zugestellt worden ist. Denn sämtliche weitere
Verfahrenshandlungen des registrierten Vertreters
beziehen sich auf die Beklagte zu 2), so zum Beispiel die
Vorbereitung einer Klageerwidern. Die
Einspruchsfrist endet daher für die Beklagte zu 2)
spätestens am 04.09.2023. Das CMS scheint im Übrigen
für den Fristanfang auf das tatsächliche Einloggen
abzustellen und nicht, wie gem. Regel 271.6 VerfO
geboten, auf die Möglichkeit des Einloggens.
Mithin würden die beiden Fristen erheblich voneinander
abweichen.

Die Verhinderung einer solchen Abweichung ist aber,
anders als die Antragstellerin zu 1) meint, nicht per se
geboten. Zum einen geht mit einer Verlängerung der
Einspruchsfrist nicht notwendig eine Verlängerung der
Klageerwidernsfrist einher. Denn wie Regel 19.6
zeigt, wird der Lauf der Klageerwidernsfrist nicht
einmal durch die Einspruchseinlegung beeinflusst,
soweit der Berichterstatter keine anderweitige
Entscheidung trifft. Zum anderen betrifft der Einspruch
allein die Fragen nach der Zuständigkeit des Gerichts,
der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach
Regel 5 VerfO, die Zuständigkeit der Kammer und die
Verfahrenssprache. Diese Themen können per se schnell
und für unterschiedliche Beklagte auch unterschiedlich
zu beantworten sein. Ferner ist auch ein rechtliches
Interesse der anderen Partei anzuerkennen, über diese
Fragen, auch in Bezug auf individuelle Beklagte, so bald
als möglich Gewissheit zu haben.

Die weiteren vorgetragenen Gründe, Urlaub des
registrierten Vertreters sowie dessen sonstige Belastung
mit anderen Verfahren rechtfertigen vor diesem
Hintergrund keine Verlängerung.

2. Allerdings ist festzustellen, dass die Arbeit mit dem
neuen Verfahrensrecht und dem Fallbearbeitungssystem
(CMS) sämtliche Beteiligte vor erhebliche
Herausforderungen stellt.

Daher ist in der Anfangszeit eine praktikable
Handhabung der sich stellenden Herausforderungen
geboten. Der Berichterstatter übt daher das von der
Verfahrensordnung eingeräumte Ermessen dahingehend
aus, dem Antrag ausnahmsweise zu entsprechen. Zudem
hat die Antragsgegnerin (= Klägerin) dem

Fristverlängerungsantrag im Nachgang zu der vorläufigen Verlängerung vom 01.08.2023 zugestimmt.

VERFÜGUNG

1. Die Frist für den Einspruch wird für die Antragstellerin zu 1) (= Beklagte zu 1) bis zum 4. September 2023 verlängert.

2. Die automatisch erzeugte Benachrichtigung über eine Zustellung vom 1.8.2023 ist dahingehend zu verstehen, dass nicht an die Meril GmbH, sondern an die Meril Life Sciences Pvt Ltd. zugestellt worden ist.

ANORDNUNGEN FÜR DIE PARTEIEN UND DIE KANZLEI

1. Die Kanzlei wird gebeten, entsprechend Ziffer 2 der Verfügung die Eintragung im CMS zu korrigieren.

DR. ZIGANN

**VORSITZENDER RICHTER UND
BERICHTERSTATTER**
